

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

49 (1.11.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach

Durlacher Wochenblatt



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 A. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Seite 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 49.

Freitag, den 1. November

1918.

Verordnung.

(Vom 30. September 1918.)

Die Gebühren der Leichenschauer betreffend.

Die Gebührensätze des § 9 unserer Verordnung vom 16. Dezember 1876, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1909, die Leichenschau betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 557), werden hiermit je um 1 A. erhöht.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. September 1918

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Kohlhepp.

Kommunalverband Durlach-Land.

Verfütterung von Hafer und Gerste, auch Mais.

I. a) Landwirte dürfen ohne weiteres aus ihren Erntevorräten verfüttern an Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste für:

Jedes Arbeitspferd und Maultier täglich 3 Pfund

oder jährlich höchstens 11 Zentner.

Jeden zum Sprung verwendeten Zuchtsarren täglich 2/3 Pfund oder jährlich höchstens 2 2/3 Zentner.

Jeden zur Feldarbeit verwendeten Jugocheu vom 16. 8. bis 15. 11. 18 und vom 1. 3. bis 31. 5. 19 täglich 1 1/2 Pfund oder jährlich höchstens 2 1/2 Zentner.

Höchstens 2 in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendete Zuglähe für die gleiche Zeit täglich 1 Pfund oder jährlich höchstens 184 Pfund.

Jeden zum Sprung verwendeten Biegenbock auf die Dauer von 200 Tagen täglich 1/2 Pfund oder jährlich höchstens 1 Zentner.

Jeden zum Sprung verwendeten Schaafbock auf die Dauer von 100 Tagen täglich 1 Pfund oder jährlich höchstens 1 Zentner.

Ferner an Hafer, Gemenge aus Hafer und Gerste oder Gerste für:

Jeden zum Sprung benutzten Eber täglich 1/2 Pfund oder jährlich 184 Pfund

Jede gedeckte, dem Kommunalverband als gedeckt angezeigte Zuchtsau per Wurf höchstens 1 Zentner.

b) Für schwerarbeitende Zugpferde kann der Kommunalverband auf Antrag eine Zulage an Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste für die Zeit vom 16. 8. bis 15. 11. 18, 1. 3. bis 31. 5. 19 und 16. 7. bis 15. 8. 19 von täglich bis zu 4 Pfund oder jährlich höchstens 860 Pfund bewilligen. Die Entscheidung über die bisher gestellten Anträge ist den Bürgermeistern zugewandt. Ohne vorherige Bewilligung ist die Verfütterung verboten.

c) Der Kommunalverband kann auf Antrag genehmigen, daß statt Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste selbstgebaute Mais verfüttert werden darf.

II. Der Kommunalverband weist Landwirten, soweit ihre Erntevorräte nicht genügen, auf Antrag dieselben Mengen und Sorten zu. Die Zuweisung auf Grund der bisher gestellten Anträge wird nächster Tage erfolgen.

III. Der Kommunalverband weist Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie für jedes kriegswirtschaftlich notwendige Pferd und Maultier, ferner den Haltern eigener behördlicher Dienstpferde auf Antrag an Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste täglich 3 Pfund oder jährlich höchstens 11 Zentner und als Beifütterung für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. täglich 2 Pfund oder jährlich höchstens 184 Pfund zu.

IV. Die Anträge gemäß I b, I c, II und III, sowie die Anzeigen über gedeckte Zuchtsauen sind durch Vermittelung des Bürgermeisters zu machen, welches sie nach

durch Amtsverfügung vom 16. 8. 18 vorgeschriebenen Mustern A, B, C, D dem Kommunalverband vorlegt.

Durlach, den 18. Oktober 1918.

Dr. Rays.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. B. 3/18 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemartung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Heinrich Link, Hofbuchbinder in Durlach, Miteigentum 1/2, und auf den Namen des Gesamtguts der Erungenschaftsgemeinschaft zwischen demselben und dessen Ehefrau Berta geb. Knauß, Miteigentum 1/2, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, den 15. November 1918,

vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 1918 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchsamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 19 Heft 5 B. standsverzeichnis I Nr. 1

Lagerbuch Nr. 167. 2 a 30 qm Hofraite im Ortsteil an der Kronenstr. Hierauf steht: ein dreistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem und Balkenkeller nebst Hinterbau mit Wohnung, Remise und gewölbtem Keller

— Haus Kronenstr. Nr. 1 —

Nr. 166 (Walz Karl, Privatmann), af. Nr. 168 (Heidt Christian, Bäckers Eheleute);

davon hierher:

die Hofraite mit Wohnhaus und Keller, sowie die Wohnung im Hinterbau.

Schätzung mit Zubehör 20000 Mk.

ohne 19890

Durlach, den 19. September 1918

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Adolf Dups,
Nr. 204.
tags,
en.

Urgang

iefen An-
Schaden
t, Mainz
rigen an-

der Zivil-
und 48
Soldaten
id büßte
eren Ver-
f Mann-
4 feind-
berangriff
feindliche
n verlor
en sämt-

amtlich.)
her nicht
morgen
den füb-
alienische
n, legten
„Bribus
i. Stab
ttet.

h einer
Marine-
daß der
stillstand
allier-
Meer,
rts und
Zurück-
enen in
stillstand
getreten.

berreit-
er Nähe
nehmen,
sein —
erflichter
d ihren
fluchzen.
zialisten
an den
wie ge-

ge Jutta
erstmal,

r finden
Demüti-
en. Mit
n Knien
id es los
t.
Hagenen
kopf und
lehte sich
: Augen
ten. Zu

den Sie doch sonst immer durch-
zusehen verstanden,“ warf er spöttisch ein,

zu dem weisengenen Glauben hatte führen
können, daß es doch nicht allein das Erbe
war, was ihn zu ihr zurückgeführt hatte. Um

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. R.N.A.,

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376), 17. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarn, Trikotgarn, Wirkgarn und Strickgarn aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Auslande eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.¹

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R.N.A. vom 31. Dezember 1915 und Nr. W. I. 1680/10. 17. R.N.A. vom 1. Dezember 1917, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarn, die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R.N.A. vom 1. April 1917 und Nr. W. II. 2700/12. 17. R.N.A. vom 1. Februar 1918, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die Bekanntmachung Nr. W. III. 3900/9. 16. R.N.A. vom 10. November 1918 und Nr. W. III. 3900/6. 17. R.N.A. vom 4. August 1917, betreffend Beschlagnahme von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarnen,²

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5. Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegsvollbedarf-Alliengeseilschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, erlaubt.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegsvollbedarf-Alliengeseilschaft ein Veräußerungsschein in facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterzuziehen und mit Firmenstempel versehen unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegsvollbedarf-Alliengeseilschaft.

¹ Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 18. R.N.A., betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1918 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R.N.A. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

² Für diejenigen Strickgarnen, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R.N.A./W. I. 1680/10. 17. R.N.A. oder Nr. W. II. 2700/2. 17. R.N.A./W. II. 2700/12. 17. R.N.A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachung fort.

Nebel-Aufzucht, hat der Veräußerer als Beleg aufzuweisen.

§ 6. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Vollbedarfs-Prüfungsstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsbemerkten versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7. Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 8. Freigaben.

Nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegsvollbedarf-Alliengeseilschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Muster) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9. Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Karlsruhe, den 1. Oktober 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, General der Infanterie.

Die 9. Kriegsanleihe betreffend.

Die Vormünder, Pfleger und Inhaber der elterlichen Gewalt machen wir wie schon bei den früheren Kriegsanleihen darauf aufmerksam, daß sie sich, wie es von jedem Deutschen erwartet wird, auch mit dem Vermögen der Mündel und Pflinglinge in kräftigster Weise an der Zeichnung der Kriegsanleihe beteiligen sollen.

Während bei den früheren Anleihen die politische oder die militärische Lage des Krieges nicht gerade besonders günstige Aussichten bot, ist jetzt die Lage sehr ernst. Das darf aber keinen Anlaß zur Zurückhaltung geben; sondern muß einen neuen kräftigen Ansporn bilden.

Es muß den Feinden auch auf diese Weise klar gezeigt werden, daß das gesamte Volk gesonnen ist, mit allen Kräften an der nationalen Verteidigung teilzunehmen. Wer sich nicht mit seiner Person in den Dienst des Vaterlandes stellen kann, muß es — schon seines eigenen Vorteils wegen — wenigstens mit seinem Vermögen tun.

Es darf keine Bedenken wegen der Sicherheit der Kriegsanleihe geben, das ist von allen maßgebenden Personen, insbesondere von den Vertretern aller Parteien, bestätigt worden. Auch diejenigen, welche die ganz großen Beträge gezeichnet haben und die Verhältnisse besser übersehen können, haben sich natürlich die Sache wohl überlegt; auch sie wollen ihr Geld nicht verlieren. Die Verzinsung und Heimzahlung der Kriegsanleihe ist die wichtigste Angelegenheit des deutschen Reiches.

Nur bei einem Gewaltfrieden, den wir durch die Kriegsanleihe eben verhüten wollen, wäre es denkbar, daß das Reich nicht in der Lage wäre, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer aber aus diesem Grund sein Geld zurückhalten wollte, wäre dem Soldaten zu vergleichen, der sein Schwert nicht zur Verteidigung seines Lebens gebraucht, aus Furcht, es könnte schartig werden.

Durlach, den 24. Oktober 1918.

Dr. Amtsgericht I:
Nebel.

Handextrakt mit u. ohne Süßstoff
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie

Bay-Raum gegen Haarausfall empf.
Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie

Hämmerläusen. Wirkung momentan.
Erfolg garantiert. Paket 50, 85, 130 J.
Alderdrogerie Aug. Peter.

Stempel Nr. 49 des Antifalschen Beschlagnahmungsblattes für den Antifalsch.
Durlach.